

I.

# Gesetzes - Projekt

über

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden  
in der Pfalz.

---

V

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

Verzeichnis - Projekt

Beschreibung und Beschreibung der Gemeinden

in der Pfalz

lid  
rat  
Bi  
mit  
her  
wol

## I. Titel.

### Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

#### §. 1.

Jede Stadt und jeder Ort, der bisher eine für sich bestehende Körperschaft mit Gemeinderechten ausmachte, bildet eine Gemeinde und soll als solche ferner fortbestehen.

#### §. 2.

Zu einer Gemeinde gehören alle auf ihrer Markung gelegenen Weiler, Höfe, Mühlen, Einzelhäuser, Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche — sie mögen dem Staate, einer Korporation oder Privaten angehören.

#### §. 3.

Die Bildung neuer Gemeinden erfordert die Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern.

#### §. 4.

Die Gemeinden werden eingetheilt in:

a) Stadt- und

b) Landgemeinden.

Für beide ist Verfassung und Verwaltung gleich.

#### §. 5.

Stadtgemeinden sind die dormalen als solche bestehenden und jene, die durch Se. Maj. den König dazu erhoben werden.

### M o t i f e.

Zu §. 1 bis incl. 5. Die Bildung und Eintheilung der Gemeinden, wie sie der Entwurf gibt, ist nichts Neues; im Wesen sind hierüber die Grundsätze allerwärts gleich mit Ausnahme dessen, was der §. 4 enthält.

Das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. gab Frankreich eine neue Eintheilung; die Stelle, welche hiebei die Gemeinden erhielten, war für alle gleich; eine Abstufung in der Vertretung fand nur nach Maßgabe der Bevölkerung statt und so ist es heute wieder in der Pfalz, nachdem mit dem veränderten Gesetz über die Wahl der Abgeordneten zur Ständekammer jede Unterscheidung zwischen Stadt und Land hinweggefallen ist.

## II. Titel.

### Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

#### Kapitel I.

##### Von den erforderlichen Eigenschaften.

###### §. 6.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind diejenigen, welche

- a) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz, und wenn sie von auswärts eingezogen,
- b) das Bürgereinzugsgeld bezahlt und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben.

###### §. 7.

Besitzer von Häusern und Grundstücken, wenn sie anderwärts ständigen Wohnsitz haben (Forensen), sind keine Gemeindeglieder, ebensowenig Personen, die sich auf Heimathscheine niedergelassen haben.

###### §. 8.

Die Aufnahme von Ehrenbürgern ist den Gemeinden mit Genehmigung der königl. Kreisregierung freigegeben.

Als Gemeindeglieder mit den Rechten und Pflichten derselben sind solche jedoch nur dann zu betrachten, wenn sie sich im Bezirke der Gemeinde ständig niederlassen.

#### Kapitel II.

##### Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

###### §. 9.

Jedes wirkliche, selbstständige Gemeindeglied ist berechtigt:

- a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen Theil zu nehmen,
- b) zu Gemeinde-Ämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt,

Zu §. 6. 9. 10. 11. lit. d. In der Pfalz besteht zwischen den Einwohnern bezüglich der gemeindebürgerlichen Rechte kein Unterschied — entweder ist man Einwohner einer Gemeinde oder man hält sich in einer solchen nur vorübergehend auf oder ist dorten nur begütert (Forense)

- c) an den Gemeindenuzungen, insbesondere wenn solche zur Vertheilung kommen, gleichheitlichen Antheil zu nehmen.

§. 10.

Die Ansprüche der wirklichen, selbstständigen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen sind für alle gleich.

§. 11.

Jedem aktiven Gemeindegliede liegt dagegen ob:

- 1) bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen;
- 2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, sofern es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte, allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 35) nachweisen kann, unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;
- 3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zu Erreichung gemeinsamer Zwecke verhältnißmäßig zu übernehmen.

§. 12.

Personen weiblichen Geschlechts, Minderjährige, Interdizirte, im Fallimentszustande Befindliche, Solche, die unter Kuratel stehen, oder durch richterlichen Spruch ihrer Staats- oder bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt wurden, sind nicht stimmberechtigt; sie können den Versammlungen beiwohnen, ohne jedoch Antheil an den Verhandlungen zu nehmen.

und gehört mithin einer andern Kommune an. Der Einwohner hat auf das Gemeindevermögen und die Gemeindenuzungen gleichen Anspruch und es wird nur gefordert:

- a) Selbstständigkeit d. h. eigenes Brod. In gewissen Fällen
- b) eigene Haushaltung und
- c) Für Eingezogene einjähriges Wohnen und Zahlung des Bürgereinzugsgeldes.

Vergl. constitution vom 22. Frimaire VIII. Staatsrathgutachten vom 22. Juni, sanktionirt am 20. Juli 1807. Vom 26. April 1808 bulletin 194. Verordn. vom 9. August 1816, beziehungsweise Ständeabschied vom 17. Nov. 1837, Lit. G.

Anders ist es mit den Gemeindelasten, welche verhältnißmäßig nach der Gesamtsteuer zugemessen werden mit Ausnahme derjenigen Leistungen, die sich auf Gemeindegewaldungen, Brunnenleitungen u. dgl. beziehen. Hier geschieht die Vertheilung nach dem Maße des Nutzens, also gleichheitlich.

Der Entwurf hat das in der Pfalz schon ein halbes Jahrhundert bestehende System der Gleichberechtigung an dem Gemeindevermögen und der verhältnißmäßigen Repartition der Kommunallasten um so mehr beibehalten, als sich hiefür allenthalben gewichtige Stimmen erheben.

### III. Titel. Von den Gemeinden als öffentlichen Korporationen.

#### Kapitel I.

##### Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

###### §. 13.

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

###### §. 14.

Sie stehen unter der besondern Aufsicht des Staates, wie solches durch dieses Gesetz bestimmt werden wird.

###### §. 15.

Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet an allen gesetzlichen Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Korporation zu erfüllen.

###### §. 16.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Naturalleistungen, theils in den Gemeinde-Geldumlagen.

Zur Bestreitung gesetzlicher Lasten dürfen die Mittel niemals verweigert werden.

###### §. 17.

Zu den Lasten der Gemeinden gehören alle Ausgaben, die erforderlich sind:

- 1) zur Führung der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen;
- 2) für die Erhebung der Gemeindegefälle;

Zu §. 16 und 17. Daß eine Gemeinde die Mittel zur Erfüllung ihrer Korporationszwecke niemals verweigern dürfe, wird wohl einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Welche Lasten eine Gemeinde zu tragen habe, bestimmt der §. 17. Derselbe ist im Wesen dem Gesetze vom 11. Frimaire VII entnommen. Eründet sich aber noch weiter auf das Gesetz vom 14. Februar 1810 und hinsichtlich der Bestreitung der Kultbedürfnisse auf die unterm 18.

- 3) zur Zahlung der Staatsabgaben vom Gemeindeeinkommen, von Kapitalzinsen, von Grundstücken und Gebäuden;
- 4) zur Führung der Zivilstandsregister;
- 5) für die lokale Gesundheits-, Sicherheits-, Reinlichkeits-, die Feld-, Wald- und Landwirthschafts-Polizei, mit Ausscheidung dessen, was hierbei, nach Maßgabe der besondern Gesetze, den Einzelnen obliegt;
- 6) die Erbauung und Erhaltung der Gemeindegebäude, der Ortsstraßen, der Vizinalwege, der Brücken, Gräben, Dämme, Brunnen und Wasserleitungen;
- 7) die Armenunterstützungen;
- 8) die örtlichen Lehranstalten;
- 9) die Kultusanstalten, soweit diese nach den Spezialgesetzen die politischen Gemeinden berühren;
- 10) zur Erfüllung der gesetzlichen Bezirks- und Kantonalzwecke.

## Kapitel II.

### Von dem Gemeindevermögen.

#### §. 18.

Dasjenige Grundvermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe u. gehören, ist, soweit es zu den Bedürfnissen der Gemeinden erforderlich und diesem Zwecke nicht auf gesetzlichem Wege entgegen ist, ein unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das Vermögen der zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Lokalstiftungen und Anstalten, unter derselben Voraussetzung,

Oktober 1817, Amtsbl. der Pfalz Seite 470 zum Gesetze erhobene Schulordnung vom 20. August 1817, wozu dann noch einige Spezialbestimmungen, wie die Unterhaltung der Kantonalgefängnisse, der Gehalt der Kantonsboten, die Besoldung der Hebammen und der Bezirksbauschaffner als Kantonal-, Distrikts- und Bezirkslasten gekommen sind; letztere Zwecke können nur gut und auf die mindest kostspielige Weise durch das Zusammenwirken mehrerer oder aller Gemeinden eines Kantons, eines Bezirks erreicht werden. Vergl. Siebenpfeiffers Handbuch, Band III, Seite 468 bis 469. Band IV. S. 305. Ghelius Handbuch, Th. II, S. 524 u. 528.

Zu §. 18. 19. 20. Die Bestimmungen dieser Paragraphen harmoniren im Wesen mit dem Gemeindeedikt für die sieben älteren Kreise, sie sind aber auch der seitherigen Gesetzgebung der Pfalz konform. Vergl. Ghelius Handbuch, Th. II, Seite 123 u. 124.

unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz ohne Genehmigung der einschlägigen oherauffehenden Staatsbehörden und der Betheiligten Zustimmung vorgenommen werden, und die Gemeinden, sowie die Stiftungen sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

## §. 19.

In Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1. Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegüter findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde, mit Zustimmung der Mehrheit sämtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesamtgemeinde und mit Genehmigung der königl. Kreisregierung statt.

2. Ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen.

3. Sämtliche vertheilte und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegüter werden mit einem durch Erlegung des zwanzigfachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindefasse belastet.

Es kann bedungen werden, daß vor fünf und zwanzig Jahren eine Ablösung nicht stattfinde.

Eine durch die Majorität der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Loosen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Klein- oder Nichtbegüterte verpachtet zu werden.

4. Die Gemeindegüter können nur behufs der Abtreibung und in soferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindefasse geschehen und sonach in diese der Erlös fließen.

5. Die Bedingungen der Veräußerung von Gemeindegüterstücken sind im §. 110 niedergelegt.

## §. 20.

So lange Gemeindegüter unvertheilt oder unveräußert bleiben, richtet sich die Benützung derselben nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

Der Gemeindevertretung, wovon weiter unten die Rede ist, steht die Beschlußfassung hierüber zu.

### Kapitel III.

#### Von den Gemeindediensten.

##### §. 21.

Die Gemeindeglieder sind zu persönlichen Diensten verpflichtet:

- a) zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit,
- b) zur Beseitigung von Hindernissen, welche durch Elementarereignisse herbeigeführt werden,
- c) bei Arbeiten, die zur Erhaltung und Verbesserung der Gemeinde-Straßen, Wasserleitungen und Wäldungen dienen.

##### §. 22.

Stellvertretung zu Erfüllung der im vorigen Paragraph auferlegten Pflichten ist zulässig, soweit dies der Natur der Sache nach geschehen kann.

##### §. 23.

Die Regulirung und Vertheilung der persönlichen Dienste, dann die Preisbestimmung bei Umwandlung verhältnißmäßiger Geldbeiträge in Naturalleistungen bei Straßen-Anlagen und ihrer Unterhaltung steht der Gemeindevertretung zu; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft, oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Zu §. 21. 22. 23. Frohnden bestehen in der Pfalz keine mehr, dagegen sind persönliche Dienstleistungen zulässig:

- a) Wenn die allgemeine Sicherheit, also das Interesse Aller dies erheischt;
- b) Bei Elementarereignissen, wobei die Abwendung großer Gefahren alle physischen Kräfte in Anspruch nimmt;
- c) Bei Arbeiten, insbesondere in Gemeindewäldungen, hier aus dem Gesichtspunkte des Eigenthums, das den Gliedern einer Kommune an dem Grundvermögen derselben zu gleichen ideellen Theilen zusteht; ebenso ist die Umwandlung von Geldbeiträgen in Naturalleistungen, insbesondere bei Straßenbauten zulässig und nützlich, weil dies den Verhältnissen des Landmannes besser anpaßt. Die Bestimmungen der obigen Paragraphen sind übrigens der dermaligen Gesetzgebung entnommen. Vergl. art. 475, Nro. 12 Code pénal. Gesetz vom 28. Pluviose VIII, tit. II, §. 3, art. 15, arrêté vom 4. Thermidor X, tit. II, art. 6.

## Kapitel IV. Von den Gemeinde-Umlagen.

### §. 24.

Gemeinde-Umlagen finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligten Gefälle, noch durch die gesetzlich feststehenden Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; ebenso, wenn das Bedürfnis der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

### §. 25.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maßstab, nach welchem die Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart bestimmen die besondern Gesetze.

## IV. Titel. Von der Verwaltung der Gemeinden.

### Kapitel I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

### §. 26.

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter, wie dieses das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt.

Zu §. 24. 25. Beide Paragraphen handeln von Gemeindeumlagen. Die Fälle und die Zwecke, dann den Vertheilungsmaßstab, welcher bei allen allgemeinen Gemeindebedürfnissen, sofern sie durch Umlagen zu decken sind, der Gesamtsteuersuß ist, regulirt das Gesetz vom 17. Nov. 1837. Zu §. 26 bis incl. 31. Die Gesetzgebung der Pfalz kennt keine Angelegenheit, zu deren Regelung alle Gemeindeglieder konkurriren, vielmehr ist es die Gemeindevertretung, welche ausschließlich dazu berufen ist. Da, woselbst es sich um das Vermögen einer Gemeinde, um dessen Minderung oder Mehrung, um die Einführung extraordinärer Deckungsmittel für Gemeindebedürfnisse, wenn sie, wie bei indirekten Auflagen, den Charakter der Ständigkeit annehmen, da also, wo es sich um große Angelegenheiten handelt, fordert es die allseitige Beleuchtung, alle gleichmäßig Betheiligten zu hören, und die Gerechtigkeit nach ihrem Willen zu verfahren. Dies will der Entwurf, der sich hierin dem anschließt, was in den sieben

## §. 27.

Gemeindeversammlungen sind 24 Stunden vorher durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

## §. 28.

Der Gemeinde-Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

## §. 29.

Abwesende können durch Anwesende sich nicht vertreten lassen.

## §. 30.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden in dem Gemeindebuch schriftlich niedergelegt und von dem die Versammlung berufenden und leitenden Gemeindevorstande und 6 Mitgliedern durch Unterschrift bestätigt.

## §. 31.

Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

## Kapitel II.

## Von der Gemeinde-Vertretung.

## §. 32.

Die Gemeinden werden vertreten:

A. Durch Bürgermeister.

B. Durch Beigeordnete des Bürgermeisters (Adjunkten).

C. Durch ein Gemeinderaths-Kollegium, welches je nach der Bevölkerung aus 6 bis 24 Gemeindegliedern nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 besteht.

## §. 33.

Jede Gemeinde kann für sich eine Bürgermeisterei bilden; es dürfen sich aber auch mehrere Gemeinden zu Einer solchen vereinigen — beides mit Genehmigung der königl. Kreisregierung.

älteren Kreisen längst besteht und sich bewährt hat. Die Fälle, in welchen die Gesamtgemeinde zu berufen ist, bestimmen außer §. 19 auch das Kap. VII, Lit. IV.

Zu §. 32 bis incl. 35. An der Vertretung der Gemeinden, wie sich solche in der Pfalz in Folge der Gesetze vom 28. Pluviose VIII und

## §. 34.

Die Gemeinderäthe werden durch die selbstständigen volljährigen Gemeindeglieder direkt gewählt, Bürgermeister und Adjunkten von den Gemeinderäthen vorgeschlagen und durch die Kreisregierung ernannt.

Die Art und Weise der Wahl, die aktive und passive Wahlfähigkeit, die Dauer der Amtszeit, die Erneuerung der Ausretenden, die Bestätigung der Wahlen und die Verpflichtung der Gewählten ist bestimmt ein besonderes Gesetz.

## §. 35.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungsursachen, wegen welchen ein Gemeindeglied die Stelle eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths ablehnen kann. Wer außer diesen Gründen sich weigert, die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjunkten anzunehmen, wird aus dem Gemeinderathe entlassen und verliert überdies das Recht, in den Gemeindeversammlungen mit zu berathen und zu stimmen. Dem Gemeinderathe steht das Recht der Entscheidung über die Ablehnungsgründe zu.

## Kapitel III.

## Von der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

## §. 36.

Die Amtszuständigkeit des Bürgermeisters zerfällt in fünf Hauptkategorien.

## §. 37.

Der Bürgermeister ist:

- a) Zur Mitwirkung bei der allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der besondern Gesetze, berufen.
- b) Er ist der Verwalter des Gemeindevermögens.
- c) Ihm steht die Verwaltungspolizei zu.
- d) Er ist gerichtlicher Polizei- und
- e) Zivilstandsbeamte.

17. Nov. 1837 gestaltet hat, ändert der Entwurf nichts, wohl aber an der Art und Weise, wie die Gemeindevorstände gewählt werden. Ein besonderes, dem gegenwärtigen angefügtes Gesetz wird die Wahlen normiren.

Zu §. 36 bis incl. 87. Die Amtszuständigkeit der Bürgermeister in der Pfalz ist eine sehr eingreifende. Die Bürgermeister, beziehungsweise ihre Beigeordneten sind die äußersten Organe der gesammten Staatsgewalten, sowohl der präventiven als der repressiven; sie sind nicht allein

## A. Allgemeine Verwaltung.

### §. 38.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters bei der allgemeinen Verwaltung erstreckt sich vorzüglich auf die örtliche Verkündigung der Gesetze und Verordnungen, auf deren Aufrechthaltung und Vollzug, auf die Erhaltung des in der Gemeinde vorhandenen Staatseigenthums und auf Mitwirkung bei Vertheilung und Erhebung der Steuern, alles nach Maßgabe der besondern Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

### §. 39.

Wird der Bürgermeister durch die höheren Verwaltungsorgane zu Abschließung zivilrechtlicher Kontrakte des Staates mit Privaten delegirt, oder nimmt, in Folge der ihm durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse, Urkunden auf, so handelt derselbe in der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

### §. 40.

Mit Ausnahme dessen, was in den §§. 125 bis 147 dem Gemeinderathe, dessen Vorstand der Bürgermeister, eingeräumt ist, stehen demselben keine richterliche Befugnisse zu.

## B. Als Gemeindeverwalter.

### §. 41.

Nach den Beschlüssen des Gemeinderaths übt der Bürgermeister

die Verkünder, sondern auch die Handhaber der Gesetze, selbst ein Theil der Legislation, nämlich der der örtlichen Polizei, ruht in ihren Händen. Mit dieser ausgedehnten Vollmacht versehen, sind sie die stärksten Hebel der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sie helfen den Gang der allgemeinen Verwaltung fördern, und der Vollzug dessen, was die Gemeindevertretung bezüglich des Gemeindevermögens, der Verwaltung und Verwendung desselben beschließt, ist ihnen ausschließlich übertragen. Wie sie hier und dort leitend und handelnd, verhindernd und unterdrückend einschreiten, so gibt es auch für die einzelnen Verwalteten wenige wichtige Momente im Leben, wobei die Mitwirkung des Bürgermeisters oder des Adjunkten nicht anzurufen wäre.

Die also nach den Gesetzen der Pfalz gestaltete Kompetenz hat sich im Interesse der Allgemeinheit und der einzelnen Gemeinden bewährt und es wäre mehr als unklug, einen Organismus zu ändern, welchem eine fünfzigjährige Erfahrung das Wort redet. In den Paragraphen 36 bis incl. 87 sind die Rechte und Pflichten der mehrgenannten wichtigen äußersten Organe behandelt und man hat diesen allgemeinen nur noch einige spezielle Bemerkungen zuzufügen.

Zu §. 40 und 41. An den Orten, woselbst der Friedensrichter seinen Sitz nicht hat, sind die Bürgermeister befugt, über alle Polizeiübertretungen als Richter zu erkennen, welche der Art. 139 der Kriminal-

als Vorstand alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Bürgermeisterei-Bezirks aus.

## §. 42.

Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

## §. 43.

Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und Waldungen, er hat die Gemeindegüter zu verwerthen und die Gemeindegüter zu leiten.

## §. 44.

Der Bürgermeister hat ferner alle auf die Gemeindehaushaltung bezüglichen Kontrakte abzuschließen und die Zahlung der Lokalausgaben zu verordnen, überhaupt für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten zu sorgen.

## §. 45.

Er ist befugt, die öffentlichen Versteigerungen von Mobilien, Geräthschaften, Holzschlägen, Früchten und Ernten, des beweglichen

prozessordnung nicht ausdrücklich ihrer Kompetenz entzieht; ebenso haben sie in Sachen der Fuhrwesenspolizei richterliche Attributionen.

Die Befugnisse, welche die Kriminalprozessordnung den Bürgermeistern einräumt, wurden von vornherein durch die wenigsten ausgeübt. Man erkannte bald, daß die Ausübung der Polizeistrafgewalt Seitens eines einzelnen Gemeindevorstandes dessen Stellung verrückt, ihm den Haß derer zuzieht, die durch ihn der Arm der Gerechtigkeit trifft. Nicht alle können sich auf der Höhe eines so wichtigen Standpunktes erhalten und nicht selten, fast immer, ob mit Recht oder Unrecht, traf sie der Vorwurf der Partheilichkeit, der Nachsicht gegen eigene Sippchaft; das Vertrauen ging verloren und die Wirksamkeit war gelähmt, was niemals zum Gedeihen der Communalverwaltung führte. Diese Verhältnisse traten fast allenthalben hervor, woselbst der Bürgermeister den Richterstuhl bestieg, und veranlaßten auch alle, Befugnisse aufzugeben, die ihnen gesetzlich zustehen. Heute macht nicht einer mehr Gebrauch davon. Wenn auch die Grenzen der beiden Staatsgewalten — der präventiven und der repressiven — parallel mit den Staatszwecken laufen, wenn gleich beide nach einer Richtung — nach der des Wohls der Gesamtheit — steuern, so müssen doch bei einer konsequenten Durchführung der Trennung der Administration von der Justiz die Befugnisse jener da aufhören, woselbst die Strafgewalt — das Erkennen über Ehre und Freiheit — beginnt.

Der Entwurf trägt dieser richtigen Auffassung der Kompetenzen volle Rechnung, kommt aber Tit. IV, Kap. VII sub Lit. D auf Ortsgerichte zurück, die einem Kollegium anvertraut werden sollen.

Vermögens aller Art, der Arbeiten, Lieferungen, der Ausführung und Reparatur von Gebäuden, so den Staat, die Gemeinden, Kirchen und Stiftungen angehen, abzuhalten.

## §. 46.

Gleiche Befugniß steht ihm bezüglich der Verpachtung und Vermietung der Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Güter und Gebäude zu.

## §. 47.

Er hat weiter:

- a) die Leitung des gesammten Gemeinde-Bauwesens unter Beziehung von Sachverständigen,
- b) die Aufsicht auf die Leihanstalten, Hilfs- und Sparkassen,
- c) die Feuerlöschanstalten,
- d) Beleuchtungsanstalten,
- e) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinbedienste und Umlagen nach den auf Grund der Gesetze gefaßten und genehmigten Beschlüssen des Gemeinderaths, und
- f) die Anordnungen zur Vertheilung der Militär-Einquartierungs-lasten nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen.

## §. 48.

Endlich ist der Bürgermeister Vorstand der Armenpflege und des Schulwesens, nimmt Antheil an der Kirchenverwaltung und den besondern Wohlthätigkeitsanstalten nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

## C. Verwaltungspolizei.

## §. 49.

Der Bürgermeister sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Kaufhändler, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunde in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler ic.

## §. 50.

Fremde übernachtende Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden. Verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

## §. 51.

Er hat gegen medizinische Pfücher zu wachen; zur Vollziehung der wegen Schutzpocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

## §. 52.

Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften, im Benehmen mit dem Gemeinderathe, zu sorgen, sowie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

## §. 53.

Es gehört ferner zu seinen Pflichten:

- a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;
- b) die Visitation der Viktualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;
- c) die Regulirung der Brod- und Fleischtaren, unter Zuziehung von Sachverständigen;
- d) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen und die schleunige Anzeige an die vorgesezte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;
- e) die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde.

## §. 54.

Der Bürgermeister hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur-, Markungs- und Weggrenzen, zu deren Bethätigung ihm insbesondere die Feld- und Waldhüter dienen.

## §. 55.

Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder andern nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stall-

fütterung u. sich besonders angelegen seyn zu lassen und, so viel möglich, dabei mit eigenem Beispiel voranzugehen.

§. 56.

Der Bürgermeister ist befugt, in allen Zweigen der Ortspolizei, die seiner Wachsamkeit anvertraut sind, Beschlüsse zu fassen, deren Uebertretung die Gerichte mit einer Strafe bis zu fünf Gulden und bis zu drei Tagen Arrest zu belegen haben.

§. 57.

Als Gegenstände der Ortspolizei sind zu betrachten:

- 1) Reinlichkeit und Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Wegen in- und außerhalb der bewohnten Orte;
- 2) Festsetzung der Baulinie an den Gemeindeftraßen und Wegen in- und außerhalb der Orte;
- 3) Epidemieen, Epizootieen, überhaupt Gesundheitspolizei;
- 4) Nahrungspolizei, insbesondere Vorsorge bei Noth und Theuerung;
- 5) Aufsicht auf Ehrlichkeit bei dem Verkaufe;
- 6) Aufsicht über Märkte, Gewerbe, Wirths- und andere öffentliche Häuser;
- 7) Polizeistunde, Nachtwache, Feuerordnung, Feldschuß, Bettelwesen, überhaupt öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

§. 58.

Die Beschlüsse des Bürgermeisters bedingen, vorbehaltlich dessen, was im folgenden Paragraph hierüber bestimmt werden wird, zu ihrer fortgesetzten Gültigkeit:

- a) die Zustimmung des Gemeinderaths,
- b) die Genehmigung des königl. Landkommisariats, welches vor Ertheilung derselben gehalten ist, die königl. Staatsbehörde in ihrem Gutachten zu hören.

§. 59.

Alle Beschlüsse des Bürgermeisters sind sofort rechtsbeständig; sie hören aber auf, solches zu seyn, wenn nicht vom Momente der

---

Zu §. 56 bis incl. 59. Das Gesetz vom 24. August 1790 räumt dem Bürgermeister im gesammten Gebiete der örtlichen Polizei legislative Rechte ein. An die Spitze der Polizeistrafgesetzgebung stellt dieses Gesetz die diskretionäre Gewalt und seit sechszigjährigem Bestehen hat das System wesentliche Angriffe nicht erlitten, vielmehr wurde dasselbe von allen deut-

Publikation binnen der darauf folgenden dreißig Tage die im vorstehenden Paragraph vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Daß dieß geschehen, muß neuerdings auf ortsübliche Weise publizirt werden.

#### D. Gerichtliche Polizei.

##### §. 60.

Als gerichtliche Polizeibeamte haben die Bürgermeister alle diejenigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche ohnerachtet der Wachsamkeit der administrativen Polizei nicht verhindert werden konnten, aufzusuchen und die Kontravenienten vor die Gerichte zu stellen.

Die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten hierin sind in dem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen gezogen. Nach diesem Gesetzbuche haben sie sich zu achten.

##### §. 61.

An jedem Kantonshauptorte versteht der Bürgermeister die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Polizeigerichte, wenn dasselbst kein Polizeikommissär angestellt ist, nach den Vorschriften der Kriminal-Prozeß-Ordnung.

Er kann sich von den Adjunkten vertreten lassen.

schen Volksstämmen, die solches als französisches Vermächtniß empfangen, beibehalten. Belgien huldigt demselben ebenfalls heute noch. Und in der That, bei der Vielgestaltigkeit des gesellschaftlichen Lebens ist kein menschlicher Verstand befähigt, alle Fälle vorzusehen, die jenes bedingt und es wird deßhalb die Beibehaltung von Befugnissen, wie sie bereits gesetzlich bestehen, einer weitem Begründung nicht bedürfen, zumal eine lange Erfahrung sie als bewährt befunden hat.

Der Entwurf geht jedoch, festhaltend die Entwicklung des konstitutionellen Lebens, weiter und bedingt zu Polizeibeschlüssen mit strafrechtlichen Folgen die Mitwirkung der Gemeinderepräsentation, während die französischen Gesetze nur die Autonomie des Bürgermeisters kennen; ebenso will das Gesetz die bisher geübte Kritik der Gerichte durch Konkurrenz der königl. Staatsbehörden, welche in ihrem Gutachten gehört werden müssen, möglichst abschneiden.

Diesen Erläuterungen fügt man noch bei, daß der Entwurf von §. 36 bis incl. 87 mit geringen Abweichungen nur dasjenige wiedergibt, was die dermalige Gesetzgebung vorzeichnet. Man vergl. Konstitution vom Jahre VIII. Chelius Handbuch Th. I. Seite 2 bis incl. 16. 49. 50. 58. Th. II. Seite 16. 135. 136. Art. 34. seq. Cod. civ. Art. 11 bis 15. 25. 144. 166 bis 171. Code d'instr. crim.

## E. Zivilstand.

## §. 62.

Der Bürgermeister ist der Beamte des Zivilstandes. Als solcher liegt ihm die Führung der Zivilstandsregister, d. h. derjenigen Urkunden ob, welche abgefaßt werden, um die Geburten, Sterbfälle, Heirathen, Adoptionen und Ehescheidungen zu konstatiren; er hat sich genau nach Demjenigen zu achten, was das Zivilgesetzbuch und die besondern Dekrete und Verordnungen deshalb vorschreiben.

## §. 63.

Im Falle der Verhinderung kann sich der Bürgermeister bei diesem Geschäfte durch einen Adjunkten vertreten lassen, niemals aber durch einen Gemeinderath.

## §. 64.

Ist Bürgermeister und Adjunkt verhindert, so ist das Landkommisariat ermächtigt, ad hoc einen Adjunkten aus dem Gemeinderathe zu ernennen.

## §. 65.

In Polizei- und reinen Verwaltungssachen ist es dem Bürgermeister erlaubt, bei seiner und der Adjunkten Verhinderung das älteste Mitglied des Gemeinderaths zu beauftragen.

## Kapitel IV.

## Besondere Bestimmungen bezüglich der Stelle eines Bürgermeisters.

## §. 66.

Die Bürgermeister stehen in ihren amtlichen Beziehungen unter den höhern Verwaltungsorganen, deren Anordnungen in allen Gegenständen der allgemeinen und örtlichen Administration, dann der verwaltenden Polizei sie zu vollziehen haben.

## §. 67.

Als Zivilstands- und gerichtliche Polizeibeamte sind sie der Autorität der königl. Staatsbehörde untergeordnet.

## §. 68.

Der Bürgermeister darf kein Amt bekleiden, das ihm die Pflicht auflegt, die amtliche Thätigkeit des Bürgermeisters zu kontroliren, und umgekehrt kein solches, das von ihm als Bürgermeister zu beaufsichtigen wäre.

## §. 69.

Die Bürgermeister derjenigen Orte, woselbst sich Gefängnisse befinden, sind mit der Polizei der Gefängnisse beauftragt, wie dies die besonderen Gesetze, insbesondere die Art. 612 und 613 der Kriminal-Prozeß-Ordnung bestimmen.

## §. 70.

Sie oder in ihrer Verhinderung die Adjunkten sind gehalten, häufig die Gefängnisse zu visitiren und sich von der Ruhe und Ordnung in denselben, von der guten Beschaffenheit der Nahrungsmittel, von der Reinlichkeit und davon zu überzeugen, ob die Gefangenen mit Humanität behandelt werden und ob die Gefangenenwärter überhaupt ihre Pflichten erfüllen.

## §. 71.

Der Bürgermeister, welcher bei seiner Ernennung nicht schon Wirth gewesen ist, darf während der Dauer seines Dienstes weder in seinem Wohnhause eine Wirthschaft dulden, noch selbst treiben, noch für seine Rechnung betreiben lassen.

## §. 72.

Fällt ihm oder seiner Ehefrau während seiner Dienstzeit, erblich oder schenkungsweise, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in seinem Amtsbezirke gelegenes Haus mit einer bestehenden Wirthschaft zu, welche er fortzusetzen oder auf eigene Rechnung fortsetzen zu lassen wünscht, so kann dies nur mit besonderer, nach Vernehmung des Gemeinderaths erfolgenden Bewilligung der königl. Kreisregierung geschehen.

## §. 73.

Ist ein Bürgermeister bei seiner Ernennung schon Wirth, oder wird er nachher zur Betreibung einer Wirthschaft ermächtigt, so sind ihm Versteigerungen oder die Abfassung sonstiger Amtsakte in der eigenen Wirthschaft untersagt.

## §. 74.

In Vollziehung der Gesetze und der von den Bürgermeistern innerhalb gesetzlicher Grenze getroffenen Anordnungen steht ihnen die bewaffnete Macht zu Gebote, welche sie zu requiriren befugt sind.

## §. 75.

Findet die Lokalbehörde (Bürgermeister oder Adjunkt oder der Delegirte) in Ausübung ihres Amtes alsdann thätlichen Widerstand,

so soll sie auch ohne Verzug die herbeigerufene Waffengewalt anwenden.

§. 76.

Diesem vorgängig müssen jedoch drei hintereinander folgende Aufforderungen in nachbezeichneten Worten geschehen:

„Gehorsam dem Gesetze,

„Die guten Bürger sollen sich zurückziehen,

„Man wird die Gewalt der Waffen gebrauchen.“

§. 77.

Die Gemeindevorstände müssen sich jedoch dieses Rechts mit größter Mäßigung bedienen und vorerst alle Mittel anwenden, die geeignet sind, die Widersetzlichen zur Vernunft zu bringen.

§. 78.

Die Amtsauszeichnung der Bürgermeister und Adjunkten bleibt, so lange Se. Majestät nicht anders verfügen, die durch königl. Verordnung vom 7. Febr. 1823 bestimmte Medaille.

§. 79.

Das Amt eines Bürgermeisters und eines Adjunkten ist eine Ehrenstelle; sie beziehen in der Regel keinen Gehalt und sind auch von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreit; dagegen bestreitet die Gemeinde alle Kanzleibedürfnisse; ein Aversum kann der Gemeinderath mit dem Bürgermeister vereinbaren. Für baare Auslagen und für Geschäfte außerhalb ist die Gemeinde Vergütung schuldig.

§. 80.

Will die Gemeinde durch das Organ ihres Gemeinderaths dem Bürgermeister oder dem Adjunkten, wenn Letzterer alle Verrichtungen eines Polizeikommissärs übernimmt, einen Gehalt aussetzen, so kann dies mit Genehmigung der königl. Kreisregierung geschehen.

§. 81.

Das zur Besorgung der Geschäfte erforderliche Kanzleipersonale besoldet die Gemeinde.

## Kapitel V.

Amtszuständigkeit der Beigeordneten (Adjunkten) der Bürgermeister.

§. 82.

Die Adjunkten sind dem Bürgermeister zur Seite gestellt, um in dessen Abwesenheit oder Verhinderung in Sachen der allgemeinen und

örtlichen Verwaltung, des Zivilstandes und der verwaltenden Polizei seine Stelle zu vertreten oder aus seinem Auftrage zu den Bürgermeistersamts-Funktionen mitzuwirken.

## §. 83.

Von des Bürgermeisters Abwesenheit, oder, im Falle der Anwesenheit, von der erteilten Delegation muß in den Akten, welche der Beigeordnete für den Bürgermeister unterzeichnet, Meldung geschehen; er ist übrigens für alle Akten, die er unterschreibt, und für alle Anordnungen, die er macht, verantwortlich.

## §. 84.

Als gerichtlicher Hilfspolizeibeamte ist der Adjunkt selbstständig zu handeln befugt. In dieser Eigenschaft hat derselbe gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister auf den Vollzug der Gesetze im Allgemeinen zu wachen und alle jene Anordnungen zu vollziehen und vollziehen zu lassen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit nöthig sind.

## §. 85.

Bei vorkommenden Gesetzesverletzungen haben die Beigeordneten, gleich dem Bürgermeister, die Pflicht:

- a) die Frevel aller Art aufzusuchen;
- b) die deßfalligen Anzeigen oder Klagen von Privaten anzunehmen;
- c) deßhalb Protokolle zu errichten;
- d) die auf frischer That Ertrappten oder durch die öffentliche Stimme Verfolgten ergreifen zu lassen;
- e) die Beweise der verübten That zu sammeln und deßfalligen Verbalprozeß zu überstellen:
  - 1) wenn es sich von einem Verbrechen oder von einem mit einer Zuchtpolizeistrafe verpönten Vergehen handelt, — der königl. Staatsbehörde bei dem königl. Bezirksgerichte;
  - 2) wenn von einer bloßen Polizeiübertretung die Rede ist, — dem Polizeikommissär oder dem dessen Stelle vertretenden Bürgermeister oder Adjunkten.

Alles dies geschieht entweder von Amtswegen, sobald eine Konvention zu ihrer Kenntniß kommt, oder auf Requisition von Privaten.

## §. 86.

Die Adjunkten der Orte, woselbst das Friedensgericht seinen Sitz

hat, vertreten bei dem Polizeigerichte die Staatsanwaltschaft, wenn dortselbst:

- a) kein Polizeikommissär angestellt, oder
- b) der Bürgermeister diese Berrichtungen nicht selbst übernommen, oder abwesend oder verhindert ist.

#### §. 87.

Werden in einzelnen Gemeinden eigene Polizeikommissäre aufgestellt, so üben diese ihre Befugnisse, die ihnen das Gesetzbuch über das Strafverfahren als gerichtliche Polizeibeamte und als Vertreter der Staatsanwaltschaft überträgt, unabhängig von der administrativen Behörde aus; sie stehen aber unter der Autorität der Bürgermeister und der Verwaltungsbehörden in Allem, was die administrative Polizei betrifft.

Ihre Amtstracht bleibt, so lange nicht anders verfügt wird, wie sie durch königl. Verordnung vom 18. März 1819 bestimmt worden.

### Kapitel VI.

#### Von dem Vorstande und den Versammlungen der Gemeinderäthe.

#### §. 88.

Vorstand des Gemeinderaths ist der Bürgermeister.

Die Versammlungen des Rathes werden durch ihn angeordnet und geleitet. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderaths, oder wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben, muß jedoch der Bürgermeister eine Rathsversammlung berufen, wenn der Gegenstand der Berathung bezeichnet ist und sich als eine Gemeindeangelegenheit darstellt.

#### §. 89.

Ebenso gibt der Gemeinderath sein Gutachten über alle Gegen-

---

Zu §. 88. Der Maire, Bürgermeister, ist der Vorstand des Rathes; er beruft denselben. Nach der heutigen Gesetzgebung sollte sich derselbe regelmäßig nur am 1. Mai versammeln und während vierzehn Tagen alle Angelegenheiten der Gemeinde berathen, namentlich die Rechnung des Vorjahres prüfen und die Ausgaben für das folgende Jahr reguliren; außerdem durfte eine Versammlung nur mit Autorisation der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. Vergl. Ghelius Th. I. Seite 17.

Der Entwurf ändert dies dahin ab, daß Versammlungen so oft berufen werden sollen, als Gemeindeangelegenheiten zu berathen sind.

stände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

## §. 90.

Die Gemeinderathsversammlungen werden öffentlich abgehalten, soferne der Rath nicht selbst für einzelne zu verhandelnde Gegenstände geheime Sitzung beschließt.

Alle Gemeindsmänner haben zu denselben Zutritt; Niemand darf sich aber in die Verhandlungen einmischen, Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Vorkommenden Falles ist der Vorstand des Rathes berechtigt, nach den Bestimmungen der Art. 504 — 509 der Kriminal-Prozeß-Ordnung einzuschreiten.

## §. 91.

Die Versammlungen sind, dringende Fälle ausgenommen, 24 Stunden vorher zur Kenntniß der Einwohner, auf ortsübliche Weise, zu bringen.

Gemeinderathsversammlungen, wenn blos Gegenstände von örtlichem Interesse zu berathen sind, finden nur in der betreffenden Gemeinde selbst statt. Ist daher die Gemeinde eine Nebengemeinde, so hat sich der Bürgermeister an Ort und Stelle zu begeben, oder den Ortsadjunkten mit dem Voritze zu beauftragen.

## §. 92.

Der Gemeinderath, welcher bei einer angesagten Versammlung und auf schriftliche, von ihm bescheinigte Einladung hiezu, ohne eine gültige Entschuldigungsurkunde, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokalarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden und einem Maximum von sechs Gulden erneuert, als nicht der Gemeinderath sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied, wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Zu §. 90. Vollste Oeffentlichkeit der Rathsversammlungen läßt der Entwurf zu und weicht hierin von der bisherigen Gesetzgebung ab; möglichen Anfechtungen setzt er Repressivmaßregeln entgegen.

Zu §. 92. Bisher wurde das Nichterscheinen bei den Rathsversammlungen nicht beahndet; man nahm jedoch an, daß ein Mann, der dreimal hintereinander auf gehörige Ladung nicht erschienen, auf seine Ehrenstelle

## §. 93.

Die Strafen werden von dem Gemeinderathe verhängt und auf dessen Beschluß durch Anwendung administrativer Zwangsmittel beigetrieben.

## §. 94.

Dem Bestraften bleibt der Rekurs an das Landkommisariat für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der königl. Kreisregierung gestattet.

## §. 95.

Zu allen Beschlüssen der Gemeinderäthe wird in der Regel die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen Stimmenmehrheit erfordert. Bei Stimmgleichheit ist die des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters entscheidend.

Sollten aber auf zweimalige schriftliche Einladung demohnerachtet zwei Drittel der Rathsmitglieder nicht erscheinen, so sind die übrigen, so klein auch ihre Anzahl seyn mag, zu gültiger Beschlußfassung berechtigt.

## §. 96.

Die Gemeinderäthe versehen ihre Stellen unentgeltlich und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreit; baare Auslagen und Berrichtungen außerhalb der Gemeinde sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

## Kapitel VII.

Von der Zuständigkeit des Gemeinderaths und der Kompetenz der Verwaltungsorgane in Gemeindefachen.

## A. In Bezug auf die eigentliche Gemeindeverwaltung.

## §. 97.

Den Gemeinderäthen steht die Regulirung des gesammten Gemeindehaushaltes, überhaupt die Beschlußfassung in allen Gemeinde-

verzichtet habe. Wer Gemeindeglied ist, der hat nicht allein Rechte, sondern auch Pflichten, zu deren Erfüllung nöthigenfalls Zwang eintreten muß. Diesem Grundsatz entsprechend, hat der Entwurf sich dem jenseitigen Edikte angeschlossen und für den Vollzug der Strafen, welche der Rath selbst zu verhängen hat, im §. 92 vorgesehn. Wegen der übrigen Bestimmungen §. 95. 96. Vergl. Chelius Handb., Th. I. S. 17. 18. 49. 50.

angelegenheiten zu, wenn diese nicht der Gesamtgemeinde vorbehalten ist.

## §. 98.

Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, welche, vorbehaltlich der im Gesetze selbst gemachten Ausnahmen, nur dann versagt werden kann, wenn

- a) bestehende Gesetze verletzt, oder
- b) die Beschlüsse dem wohlverstandenen Interesse der Mehrheit der Gemeindeglieder entgegenstrebend erachtet würden.

In letzterem Falle werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen, die dann nach Maßgabe der §§. 27 und 28 entscheiden. Hat die Gemeindeversammlung eine bejahende Erklärung abgegeben, so ist der Gemeindebeschluss zu genehmigen.

## §. 99.

Die Anstellung und Entlassung aller jener untergeordneten Gemeindebediensteten, welche keiner Vereidigung als gerichtliche Hilfspolizeibeamte bedürfen, gehört zu den Befugnissen des Gemeinderaths; außerdem bedingen seine Beschlüsse höhere Genehmigung.

## §. 100.

Gemeinden, welche ein jährliches ordentliches Einkommen von 10,000 Gulden haben, sind berechtigt, mit Genehmigung der königl. Kreisregierung, einen eigenen Einnehmer anzustellen; bei den übrigen Gemeinden ist der Steuereinnehmer zugleich auch Gemeinderath.

## §. 101.

Bei Anstellungen und Entlassungen von Lehrern und Gehilfen bleibt dem Gemeinderathe mit den Ortsschulbehörden das Vorschlags- und Beschwerderecht.

## §. 102.

Die Vorschläge zur Besetzung einer Polizeikommissärs-Stelle erfordern die Genehmigung der königl. Kreisregierung; jene für Gemeindevorsteher den Beitritt des betreffenden Forstamtes.

## §. 103.

Die Gemeindegeldschreiber werden von dem Bürgermeister, unter Bestätigung der königl. Landkommissariate, angestellt und bei dem Vorhandenseyn gegründeter Beschwerden von dieser Behörde entlassen. Die Besoldung des Gemeindegeldschreibers setzt der Gemeinderath fest, der jedoch ein Maximum von 25 Gulden für 100 Seelen Bevölkerung dabei nicht überschreiten darf.

## §. 104.

Durch den Gemeinderath werden die zur Führung des Gemeindehaushaltes erforderlichen Summen flüssig gestellt und die Ausgaben, ordentliche und außerordentliche, festgesetzt.

Seine beßfalligen Beschlüsse legt derselbe in dem jährlich aufzustellenden Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben (Budget) nieder und es unterliegt derselbe dem Abschlusse der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche, soweit es sich nicht von gesetzlichen Pflichten handelt, keine Position ohne Zustimmung der Gemeinderäthe erhöhen darf.

## §. 105.

Bezüglich der Verwendung der Gemeindeeinkünfte bleibt die Kontrolle den Verwaltungsorganen in soweit, als dieselben darauf sehen, daß nach den Beschlüssen der Gemeinden oder der Gemeinderäthe wirklich verfahren, die daraus hervorgehenden Kontrakte redlich vollzogen und jene technischen Vorschriften beachtet werden, die bei dem einen oder dem andern Gegenstand die Ausgabe rechtfertigen und die Gemeinde sichern können.

## §. 106.

Die Belege zur Nachweisung und Begründung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben sind nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen; es sollen jedoch:

- a) alle ständigen Ausgaben und
- b) die unständigen, gleichviel ob ordentliche oder außerordentliche, bis zu einem Betrage von 150 Gulden, ohne höhere Genehmigung der Rechnung oder Anweisung, ausbezahlt werden.

## §. 107.

Zur Beurkundung der unständigen Ausgaben, wovon im vorigen Paragraph die Rede, wird ein von dem Gemeinderathe und aus seiner Mitte jedes Jahr gewählter Rechnungsausschuß von zwei Personen gebildet.

Diese mit dem Bürgermeister oder dessen Beigeordnetem (Adjunkten) besichtigen und bestätigen die Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, unter persönlicher Haftung, der Gemeinde entgegen.

## §. 108.

Die Rechnung über die Verwendung der Gemeindeeinkünfte wird jährlich von dem Gemeindeeinnahmer gelegt und dem Gemeindevorstande übergeben, der sie:

- a) während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder, die davon öffentlich in Kenntniß zu setzen sind, aufzulegen;
- b) nach Ablauf dieser Frist durch den Gemeinderath abhören zu lassen und
- c) dem Landkommisariate zum Abschlusse einzusenden hat.

Werden durch Gemeindeglieder Einwendungen erhoben oder Bemerkungen gemacht, so sind sie zu Protokoll zu nehmen. Dieses Protokoll ist dem Gemeinderathe zur Abgabe seiner Erinnerungen und der vorgesetzten Behörde zur Bescheidung vorzulegen.

#### §. 109.

Beschlüsse wegen Verwendung oder Benützung der Gemeinde-Gebäude und Grundstücke fallen in die Kategorie des §. 98.

#### §. 110.

Bei Erwerbungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten, wenn solche einen höhern Werth als 500 Gulden haben, wird die Nachweise:

- a) entweder der absoluten Nothwendigkeit, oder
- b) eines überwiegenden Vortheils, und
- c) die Zustimmung der Gesamtgemeinde, nach Maßgabe der §§. 27 und 28, endlich
- d) die Genehmigung der königl. Kreisregierung erfordert.

Bei einem Werthe unter 500 Gulden genügt unter den übrigen sub a und b bezeichneten Voraussetzungen, der Antrag des Gemeinderathes und die Genehmigung des königl. Landkommisariats.

#### §. 111.

Die Einführung oder Abschaffung indirekter Auflagen auf Gegenstände der örtlichen Konsumtion bedingt die Zustimmung der Gemeinde, nach §§. 27 und 28, und die Genehmigung der königl. Kreisregierung.

#### §. 112.

Sollen für eine Gemeinde Prozesse geführt, Vergleiche abgeschlossen oder Schenkungen angenommen werden, so unterliegen die dessfalligen Anträge der Gemeinderäthe der Genehmigung der königl. Kreisregierung, welche bei allenfalligen Bedenken nach §. 98 zu verfahren hat.

#### §. 113.

Bei Besitzstörungen und sonstigen dringenden, in der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen, wobei in der Regel Gefahr auf

dem Verzuge haftet, können die Gemeinden sofort die richterliche Hilfe anrufen, müssen aber nachträglich die Autorisation zur Fortsetzung der Klage erholen.

## §. 114.

Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Benützung der Gemeindeforsten — Holzhiebe, Streunutzung, Kulturen — werden unter Zuziehung und nach Anhörung der technischen Behörden gefaßt; Hauungen und Kulturen aber immer unter Leitung dieser ausgeführt; Streunutzungen unter ihrer Aufsicht geübt.

## §. 115.

Die Nachhaltigkeit des Ertrags der Forsten bedingt die Beschlüsse, und wenn die deshalb erhobenen Bedenken der Forstbehörden eine Berücksichtigung nicht finden, so können erstere nur dann vollzogen werden, wenn die königl. Kreisregierung hiezu Genehmigung erteilt. Zur Begründung ihrer Ansicht ist die Gemeinde befugt, das Gutachten eines unbetheiligten Forstmannes zu erholen und solches den Verhandlungen anzufügen.

## §. 116.

Bei neuen Hochbauten steht dem Gemeinderathe die Wahl eines Planes zu, wenn der Bau nicht der Monumental- oder Kirchen-Architektur angehört und nicht höher als 20,000 Gulden zu stehen kommt; Revision des Anschlages jedoch, wenn der Bau mehr als 1000 Gulden kostet, der königl. Kreisregierung vorbehalten. Für alle mehr als 150 Gulden kostende Gebäudereparaturen, Pflasteranlagen, Gemeindeforstenbauten u. dgl., dann für neue Hochbauten unter 1000 Gulden ist die Genehmigung des königl. Landkommissariats nöthig und genügend.

## §. 117.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths werden in ein besonderes Protokollbuch niedergeschrieben und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Aus diesem und dem Protokollbuche für die Gesamtgemeinde werden nur beglaubigte Abschriften durch den Bürgermeister vorgelegt.

## §. 118.

Alle genehmigten Beschlüsse der Gemeinderäthe oder der Gesamtgemeinde werden durch den Bürgermeister vollzogen, der hiezu, wenn die Mittel durch entsprechende Kredite im Budget gegeben sind, einer weiteren Ermächtigung nicht mehr bedarf.

## §. 119.

Ausgenommen sind jedoch jene durch den Vollzug bedingte Kontrakte, in welchen die Gemeinden, Privatpersonen entgegen, Verbindlichkeiten eingehen oder Rechte erwerben, und die Sicherstellung derselben durch zivilrechtliche oder technische Erwägungen bedingt ist. Solche Kontrakte unterliegen der Genehmigung des königl. Landkommisariats.

## §. 120.

In dem gesammten Gebiete der Gemeindeverwaltung entscheiden die vorgesezten königl. Landkommisariate in erster Instanz, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt.

## §. 121.

Gegen ihre Bescheide ist in einer Nothfrist von 30 Tagen die Berufung an die königl. Kreisregierung zulässig, die in zweiter und letzter Instanz erkennt.

## §. 122.

Ist die königl. Kreisregierung in erster Instanz die entscheidende Stelle, so kann Berufung in gleicher Frist an das königl. Staatsministerium des Innern als letzte Instanz eingelegt werden.

## §. 123.

Die Erkenntnisse der Verwaltung sind eben so vollziehbar, wie die Urtheile der Gerichte, sobald ihnen die durch den Art. 545 des Zivilprozedur-Gesetzes vorgeschriebene exekutorische Formel beigesezt ist.

---

Zu §. 97 bis incl. 123. Die Bestimmungen der §§. 97 bis incl. 123 sind zwar theilweise der dormaligen Gesetzgebung entnommen, enthalten aber wesentliche Modifikationen:

I. Die Kompetenz des Gemeinderaths ist nirgends genau festgestellt. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, daß seine Beschlüsse nur als Wünsche und Vorschläge zu betrachten seyen. Der Entwurf überträgt nun die Beschlussfassung über alle Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderathe mit Ausnahme derer, worüber die Gemeinde selbst zu sprechen hat.

II. Die bisher den Behörden zustehende Genehmigung war fakultativ; sie konnten genehmigen oder verwerfen. Nach dem Entwurfe sind sie in der Regel nur mehr Wächter des Gesetzes und der Interessen Aller. Wo sie diese verletzt halten, steht ihnen blos ein Suspensivveto zu, das erst bindend wird, wenn die Gesamtgemeinde nach Maßgabe des Gesetzes beitrifft.

III. Die Anstellung der Gemeindebediensteten ist den Kommunen, was bis jetzt der Fall nicht war, fast ausschließlich überlassen, die Genehmigung der Anträge wegen Anstellung solcher Diener, die als gerichtliche Hilfspolizeibeamte zu fungiren haben, ist mehr eine Formel, die das

## B. In Beziehung auf das Vermittlungs-Amt.

### §. 124.

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinderath die Pflicht und das Recht,

Gesetz der Beeidigung wegen erheischt. Ausgenommen sind jedoch solche Diener, die ihre besondere Befähigung nachweisen müssen.

So wurde auch bezüglich der Gemeinderechner das bisherige System beibehalten, weil dies offenbar im Interesse der Kommunen und der zum Haushalte Beitragspflichtigen liegt.

a) Die meisten Gemeinden haben nur geringe Einnahmen und Ausgaben. Von 500 bis 1000 fl. Die Einnahmer beziehen keinen Gehalt, sondern Remisen, in maximo 4 Proz. und die Kommunen besolden daher der großen Mehrheit nach ihren Rechner mit 20 bis 40 fl. Dieser stellt ihnen Kaution und wenn er Immobilien besitzt, so sind diese zu ihren Gunsten mit einer Generalhypothek befristet.

b) Abgesehen davon, daß sich um diese geringe Remuneration ein tauglicher, dem Rechnungswesen gewachsener Gemeindegliedermann nicht hergeben kann, so wird sich auch ein Begüterter der Dispositionsbefugniß über seine Liegenschaften nicht entäußern wollen.

c) Von diesen Bedingungen aber abgehen, hieße die Gemeinden bloßstellen, ohne selbige keine Sicherheit für sie.

d) Ist der Steuereinnahmer, wie solches heute der Fall, Rechner, so perzipirt er die Gemeindegelde mit den Steuern. Wer zur Zahlung dieser gemahnt wird, erhält für jene ohne Kostenmehrung gleiche Erinnerung.

IV. Die Controлле des Gemeindehaushaltes, welche bis jetzt den Behörden unbedingt zustand, soll in die Zukunft nur in soferne gelübt werden, als dies die Beseitigung von Nachtheilen gebietet, welche den Gemeinden aus Mangel richtiger Beurtheilung rechtlicher und technischer Momente zugehen könnten.

V. Eine Vernehmung der Gesamtgemeinde kennen die dermaligen Gesetze nicht; nach dem Entwurfe soll bei Vertheilungen, Veräußerungen, Erwerbungen von Grundeigenthum, dann bei Einführung indirekter Auflagen die Gemeinde beschließen.

VI. Bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeindegeländer wurden die Gemeinden bisher gar nicht gehört. Das Gesetz stellt den Beschluß des Gemeinderaths hierüber als Regel auf, wenn die Nachhaltigkeit des Ertrages nicht alterirt wird.

VII. Ohne höhere Genehmigung konnte weder ein Hoch- noch Straßenbau ausgeführt werden. Der §. 116 läßt möglichen Spielraum zu.

VIII. Die Instanzen in Gemeindefachen waren bis jetzt fast unbegrenzt; das Gesetz gestattet zwei und es dürfte hiemit auch einem vollen Rechtsschutze Rechnung getragen seyn. Man vergleiche übrigens Chelius Handb. Th. I. S. 19. 50. 58. Th. II. S. 146. 242 bis 245. 249. 392. Gesetz vom 11. Frimaire VII. Rudler Th. IX. S. 100. Dekret vom 4. Thermidor X. arrêté des Gouv. vom 7. Germinal IX. Verordn. vom 23. Nov. 1825 Intzbl. S. 1269. Verordn. von 1848 Amtsbl. der Pfalz No. 95. Allerh. Verordn. von 1848 Amtsbl. No. 71.

sich der gütlichen Vermittlung derselben zu unterziehen, vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche, unter Leitung des Gemeindevorstandes oder eines Mitgliedes des Gemeinderaths, die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang, zu erwirken sich bestreben. Beide Theile sind, bei Vermeidung von Polizeistrafen, verbunden, vor ihm zu erscheinen. Der Versuch der Ausöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten, auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

### C. In Bezug auf die Kulturpolizei.

#### §. 125.

Dem Gemeinderathe stehen richterliche Befugnisse zu, wenn es sich handelt:

- a) von Bildung von Feld- und Flurwegen,
- b) von einem zur Kultur eines Grundstückes absolut nöthigen Ueberfahrtsrechte, und
- c) von Bewässerungsanstalten, d. h. von Benutzung der öffentlichen Gewässer, die kein Staatseigenthum sind.

#### §. 126.

Können sich die Interessenten über das Maß des Beitrages zur Bildung von Feld- und Flurwegen, nicht vereinigen, so hat der Gemeinderath selbst noch einmal den Vereinigungsversuch zu machen, und wenn er nicht gelingt, jenes Maß zu bestimmen.

#### §. 127.

Gleiches Verfahren findet bei Ueberfahrtsrechten statt. Bei Nichtvereinigung bezeichnet das Urtheil des Rathes die Ueberfahrtsstelle und die hiefür zu leistende Entschädigung.

#### §. 128.

Dem Gemeinderathe steht das Recht zu über die Benutzung der Gewässer, die nicht Staats-, nicht Privateigenthum sind und wo selbst keine andere wohlerworbene Rechte Einzelner entgegen stehen, ein Reglement zu erlassen, welches in der Gemeinde öffentlich zu publiziren ist und das nach Ablauf von 30 Tagen unter dem Präjudiz

---

Zu §. 124. Ein Vermittlungsamt hatte der Gemeinderath bisher nicht zu üben, vielmehr steht dieses nur dem Friedensrichter zu; jenseits hat sich indessen das Institut bewährt und es wurde deßhalb auch der entsprechende Paragraph aufgenommen.

vollziehbar wird, daß Zuwiderhandlungen gegen dasselbe Polizeistrafen nach sich ziehen.

§. 129.

Werden Einwendungen dagegen erhoben, so sind solche bei dem Bürgermeister zu Protokoll zu geben, welcher verpflichtet ist, alsdann das Endurtheil des Gemeinderaths zu erheben.

§. 130.

Jedes Urtheil des Rathes muß die Gründe enthalten und wird den Interessenten in Abschrift durch den Bürgermeister zugestellt.

§. 131.

Gegen die Urtheile des Gemeinderaths steht den Betheiligten die Berufung in einer Frist von 30 Tagen an den Bezirksrath zu.

§. 132.

Sie wird einfach bei dem Bürgermeister erklärt, der hierüber Schein ertheilt und die Verpflichtung hat, die Entscheidung des Bezirksrathes zu provoziern.

§. 133.

Nach Abordnung eines seiner Glieder an Ort und Stelle zur Ortsbesichtigung in Gegenwart der Betheiligten und deren Anhörung entscheidet der Bezirksrath in zweiter und letzter Instanz auf schriftlichen Vortrag des Abgeordneten und läßt das Urtheil den Betheiligten in Abschrift zustellen. Bei Gegenständen, von denen der §. 128 handelt, ist jedoch Kassation zulässig; sie wird bei dem königl. Bezirksgerichte eingelegt und von diesem beschieden.

§. 134.

Der Tag und die Stunde der Verhandlung vor dem Bezirksrathe sind den Interessenten bekannt zu geben, die das Recht der nochmaligen mündlichen Erörterung ihrer Angelegenheit vor demselben haben.

§. 135.

Die Verhandlungen in beiden Instanzen sind tax- und stempel-frei; die Urtheile werden gratis für Stempel visirt und registriert. Advokaten werden nicht zugelassen.

§. 136.

Die Urtheile des Gemeinde- und Bezirksrathes sind eben so vollziehbar, wie jene der Gerichte.

## §. 137.

Sind Gemeinderäthe bei einem oder dem andern der in diesem Abschnitte aufgezählten Fälle betheiltigt, so dürfen sie an den Verhandlungen des Rathes keinen Antheil nehmen.

## §. 138.

Haben mehr als die Hälfte der Gemeinderäthe ein Interesse bei der Sache, so steht die Entscheidung dem Gemeinderathe einer von dem betreffenden Landkommiffariate zu bestimmenden Nachbargemeinde zu.

**D. In Bezug auf Aburtheilung der Polizeiübertretungen.**

## §. 139.

Die den Bürgermeistern nach der Kriminal-Prozeß-Ordnung in einfachen und nach den Spezialgesetzen in Fuhrwesens-Polizeisachen zustehende Gerichtsbarkeit geht an einen Ausschuß über, den der Gemeinderath jedes Jahr aus seiner Mitte, den Vorstand ausgenommen, wählt.

## §. 140.

Dieser Ausschuß als Ortsgericht besteht:

- a) aus dem Bürgermeister als Vorstand, und an den Orten, wo selbst der Bürgermeister seinen Sitz nicht hat,
- b) aus dem Adjunkten als dessen Stellvertreter;
- c) aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths.

Zu §. 125 bis 138. Gewichtige Stimmen machen sich dafür geltend, daß die bürgerliche Rechtspflege in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige freigewählte Männer gehandhabt werde. Wer das Leben kennt, der wird wissen, daß eine Masse von Prozessen jene Fälle zum Gegenstande haben, von denen der §. 125 handelt. Und wer kann hier entscheiden? Offenbar nur Männer, welche der landwirthschaftlichen Beschäftigung angehören, Lokalitäten und Ortsgebräuche genau kennen. Will der Richter, wie er es soll, kein Urtheil sprechen, ohne genau informirt zu seyn, so muß er Ortsbeschäftigung halten, Experten bestellen, sohin enorme Kosten veranlassen, die oft den Werth des Streitobjektes übersteigen. Das Gesetz will dies vermeiden und da die Gemeinderäthe frei vom Volke gewählt sind und auf dem Lande fast alle, in den Städten selbst viele, dem Stande der Ackerbauer angehören, so dürften gerade sie das beste Gerichtskollegium zum Spruche in den bezeichneten Fällen bilden. Ihnen entgegen wird der Bezirksrath als zweite und letzte Instanz die richtige Stelle einnehmen, weil auch dieser aus Wahlen hervorgehen und der Mehrheit nach gleiche Berufserfahrung mit den Gemeinderäthen theilen wird.

## §. 141.

Kompetenz und Verfahren richtet sich, mit Ausnahme dessen, was in den folgenden Paragraphen bestimmt werden wird, ganz nach den Vorschriften der Art. 137 bis incl. 178 der Kriminal-Prozeßordnung.

## §. 142.

Die dem Ortsgerichte zustehenden Befugnisse können auch in jenen Gemeinden ausgeübt werden, woselbst die königl. Friedensgerichte ihren Sitz haben.

## §. 143.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Orten, woselbst der Bürgermeister seinen Sitz nicht hat, dann den Gerichtschreiber wählt der Gemeinderath; Bestätigung und Vereidigung nach Art. 167 und 168 der Kriminal-Prozeßordnung vorbehalten.

## §. 144.

Die Ortsgerichte sind befugt, auch in einfachen Polizeisachen, je nach den Umständen des gegebenen Falles, unter das Minimum der gesetzlichen Strafen herabzugehen, jedoch so, daß in keinem Falle in Geld weniger als zwölf Kreuzer und in Arrest weniger als Ein Tag erkannt werden kann.

## §. 145.

Appellation gegen die Polizeistraf-Urtheile der Ortsgerichte ist zulässig:

- a) Seitens der Verurtheilten, der zivilverantwortlich Erklärten und der Beschädigten immer;
- b) Seitens der öffentlichen Anklage nur dann, wenn gänzliche Freisprechung erfolgt.

## §. 146.

Alle sonstigen Bestimmungen der Kriminal-Prozeßordnung bezüglich der Berufung bleiben ebenso in Kraft, als jene, die sich auf die Kassation beziehen.

## §. 147.

Polizeiübertretungen, begangen von Mitgliedern des Ortsgerichts, ihren Angehörigen oder den in ihren Diensten stehenden Personen werden durch die königl. Friedensgerichte abgeurtheilt.

---

Zu §. 139 bis 147. Die Gründe, welche dem einzelnen Gemeinde-Verwaltungsbeamten in Bezug auf Ausübung der Strafgewalt

## V. Titel.

## Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsorgane unter die Staatsbehörden.

## §. 148.

Die Gemeinden stehen unter der besonderen Aufsicht des Staats, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle und unter dessen Leitung von der Kreisregierung durch die Landkommissariate ausgeübt wird.

## §. 149.

Die Art und Weise, wie sich diese Aufsicht bethätigt, ist in dem Gesetze selbst bestimmt und es ist hie mit eine weitere Ausdehnung ausgeschlossen.

## §. 150.

Die nach den Paragraphen 56 und 57 den Bürgermeistern zustehende Befugniß kann ebenmäßig von der königl. Kreisregierung

entgegenstehen, sind in jenem bei den Paragraphen 40 und 41 geschilderten Maße nicht vorhanden, wenn das Strafrecht in einfachen Polizeisachen einem Kollegium übertragen wird. Dem angeklagten Uebertreter ist dann eine größere Garantie für Unpartheilichkeit gegeben, — ein Ausspruch von zwei oder drei Männern wiegt stärker in der Waagschale, als der eines einzigen und nicht leicht wird die öffentliche Meinung durch den Urtheilten beirrt werden können. Wohl sollte der Richter außer den Partheien stehen, um ohne Rücksicht auf Personen und Verhältnisse nur Gerechtigkeit zu üben; allein, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, so wird auch hier das Gesetz der Unvollkommenheit seine Geltung behaupten. Um indessen den hie und da möglicherweise auftauchenden Gebrechen entgegen, Rechtsschutz zu gewähren, so erklärt der Entwurf die Appellation gegen Urtheile der Ortsgerichte unter allen Umständen für zulässig, während bisher und auch für die Folge den friedensrichterlichen Urtheilen zuwider eine solche nur unter der Voraussetzung des Art. 142 Code d'instruction criminelle ergriffen werden kann und sollten ja die Mängel der neuen Schöpfung größer als die Vortheile seyn, so verleiht das Gesetz den Gemeinden blos ein Recht, welches, wenn sie es aufgeben, sofort wieder auf den ordentlichen Richter übergeht. Bezüglich des Strafverfahrens ist an dem bisherigen, das in der Materie so einfach als möglich bereits feststeht, nichts geändert; dagegen wurde nach dem schon im Jahre 1832 gegebenen Beispiele Frankreichs dem Gerichte gestattet, auch in Polizeisachen unter das Minimum der Strafe analog in Zuchtpolizeisachen (Art. 463 Code pénal) herabzugehen.

geübt werden, wenn sich für einzelne Bezirke oder den ganzen Kreis ein Bedürfnis dazu kundgibt.

§. 151.

Ihre beßfalligen Verordnungen bedingen aber zu einem längern als einjährigen rechtlichen Fortbestand — die Zustimmung des Kreis-Landrathes, dem zugleich das von dem General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichte erhobene Gutachten mitzutheilen ist.

## VI. Titel.

### Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens.

#### Kapitel I.

#### Christliche Kirchen.

§. 152.

Die Vertretung der Kirchengemeinden findet nach Maßgabe der für jeden Kultus bestehenden besonderen Gesetze statt.

§. 153.

Für die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens

Zu §. 148 bis 151. Diese Paragraphe handeln von der Staatsaufsicht. Da die Ausdehnung dieser Aufsicht bei den einzelnen Materien genau bestimmt ist, so bedürfen bloß die Paragraphe 150 und 151 noch einer näheren Erläuterung.

Die Bedürfnisse, welche sich in polizeilicher Hinsicht bei den Lokaltäten ergeben, können mehr oder minder einzelne Bezirke, oder auch den ganzen Kreis berühren. Man denke an große Kalamitäten. Unausgesetzt üben bis zum heutigen Tage die Präsekten in Frankreich, die Regierung in der Pfalz dieselben Rechte aus, welche das Gesetz vom 24. August 1790 den Munizipalitäten, heute den Maires oder Bürgermeistern einräumt. Kein Wechsel in der Staatsform brachte hierin eine Aenderung hervor. Wo auch hiergegen eine abweichende Ansicht sich geltend machen wollte, fand sie durch Urtheile des obersten Gerichtshofes ihre Widerlegung. Man vergleiche: **Merlin. Repertoire, verbo: Préfets.** Urtheile des Pariser Kassationshofes vom: 22. Juli 1808, 1. Dezember 1809, 15. März 1810, 4. Mai 1810, 17. Mai 1811; des Münchner vom 9. Dezember 1847, Amtsblatt der Pfalz von 1848, No. 54.

Der Entwurf hebt indessen, wie dorten die Autonomie der Bürgermeister, so hier die der Kreisregierung auf, verlangt Zustimmung des Landrathes und Mitwirkung der Gerichtsbehörde, trägt sohin der konstitutionellen Entwicklung die gebührende Rechnung.

kommen dieselben Normen in Anwendung, wie sie das vorstehende Gesetz für die politischen Gemeinden aufstellt; es geht jedoch, mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Fälle, die den Staatsbehörden zustehende Aufsicht auf die kirchlichen Behörden und Stellen über.

## §. 154.

Die Erwerbung von Grundeigenthum und die Annahme von Schenkungen bedingt die Ermächtigung der königl. Kreisregierung.

## §. 155.

Ebenso tritt die Kompetenz der Staatsbehörden ein, wenn bei unzulänglichen Mitteln zur Bestreitung der Kultbedürfnisse:

- a) die politischen Gemeinden in Anspruch genommen, oder
- b) Umlagen auf die Kultgenossen angeordnet werden wollen.

## §. 156.

In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen das Eine oder das Andere Platz greifen könne, ist nach den beßfalligen besonderen Gesetzen zu bemessen.

## §. 157.

Wollen Kirchengemeinden neue bleibende Lasten übernehmen oder Grundeigenthum veräußern, so ist wegen der subsidiären Pflicht der politischen Gemeinden auch die Zustimmung der betreffenden Gemeinderäthe und die Genehmigung königl. Kreisregierung erforderlich.

## §. 158.

Behufs Uebung der Kontrolle zu vorstehenden Zwecken ist den Staatsbehörden die Einsicht in die Kirchenrechnungen gestattet, sie müssen ihnen auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Zu §. 152 bis 158. In neuerer Zeit haben sich in allen Schichten der bürgerlichen und religiösen Gesellschaften, mit Darlegung gewichtiger Gründe, Stimmen dafür erhoben, daß die Ordnung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten den respektiven Religionsgesellschaften, unter Beachtung der allgemeinen Staatsgesetze zu überlassen, dagegen der Uebergang von Liegenschaften zur todten Hand zu beschränken sey. Diesen Grundsätzen ganz konform schreibt der Entwurf in formeller Beziehung die Beachtung der für die politischen Korporationen gegebenen Normen, was

## Kapitel II.

## Israelitischer Kultus.

## §. 159.

Die Leitung der religiösen Angelegenheiten der Judengemeinden und die Verwaltung ihres Kultusvermögens wird für jeden einzelnen Synagogenbezirk einem Vorstande übertragen, der:

- a) aus dem Rabbiner, und
- b) aus vier bis sechs von der Synagogengemeinde frei gewählten

Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens betrifft, vor, überträgt aber die bisher durch die Staatsbehörden, in Folge des konstitutionellen Edikts, über die Verhältnisse der Kirchengesellschaften geführte Kontrolle ganz den kirchlichen Behörden und Stellen. Da, woselbst, außer den Interessen der religiösen Körperschaft, auch die allgemeinen in Frage kommen, wie bei Erwerbungen, Veräußerungen, Schenkungen u., ist der Konsens der Staatsbehörde bedingt, und es schließt sich hierin der Entwurf der dormaligen Gesetzgebung an. Vergl. *arrêté* vom 7. *Germinal IX.*, *Konsularbeschluß* vom 4. *Pluviose XII.*, *decret* vom 12. August 1807, *decret* vom 30. Dezember 1809.

Da nun weiter nach den Gesetzen der Pfalz, *decret* vom 30. Dezember 1809, art. 92, *decret* vom 5. Mai 1806, Gesetz vom 14. Februar 1810, — die politischen Gemeinden subsidiär verpflichtet sind, die Bedürfnisse der religiösen Korporationen zu decken, so haben sie das größte Interesse an einer ordnungsmäßigen Verwaltung und an einer sparsamen, nicht über die Zwecke hinausgehenden Haushaltung; es ist daher nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn ihre Vertretung gehört werden muß, sobald:

- a) ihre Beihilfe in Anspruch genommen,
- b) neue bleibende Lasten bestellt, oder
- c) Immobilien der Kirchengemeinden veräußert werden wollen;

ebenso ist die Ermächtigung der Staatsbehörden in diesen Fällen und insbesondere dann bedingt, wenn Umlagen angeordnet werden sollen, weil sonst einzelne Kirchengemeinden ihre Glieder maßlos belasten und den Staat mittelbar durch den Ruin seiner Angehörigen gefährden könnten. Daß Stiftungen und Anstalten, die nicht rein kirchliche Zwecke verfolgen, der Staatsaufsicht unterstellt bleiben müssen, wird einer besondern Begründung nicht bedürfen. — Außer den angeführten Gesetzen vergleiche man noch: §. 14 der Vereinigungsurkunde der Protestanten; *Verordn.* vom 8. Januar 1819; *allersch. Entschließung* vom 3. Juli 1843 (*Ab-schied der Generalsynode*); *Verhandlungen der Generalsynode* von 1848, theilweise abgedruckt in *Chelius Handb. Th. II. S. 321 u. ff.* Wegen den besondern Wohlthätigkeitsanstalten sehe man noch *Chelius Th. II. S. 520.*

Gemeindegliedern besteht. Aus vier bei einer Gemeinde bis zu 1000 Seelen und aus sechs über 1000 Seelen.

## §. 160.

Die dormaligen Synagogenbezirke bleiben fortbestehen. Die Bildung neuer erfordert die Genehmigung königl. Kreisregierung.

## §. 161.

Der Vorstand wird von den Gemeindegliedern direkt gewählt.

## §. 162.

Passiv und aktiv wahlfähig ist jeder volljährige selbstständige Israelite, der zum Synagogenverbande gehört, wenn er nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

## §. 163.

Eine gültige Wahl bedingt die persönliche Anwesenheit des Wählers. Stellvertretung findet nicht statt.

## §. 164.

Zur Vornahme der Wahl erscheinen an dem von dem betreffenden königl. Landkommisariate bestimmten Tage die nach §. 162 berechtigten Wähler und geben ihre Stimme mündlich einer Kommission zu Protokoll, die

- a) aus dem Bürgermeister des Hauptortes als Vorstand,
- b) aus dem Bezirksrabbiner, und
- c) dem Gemeindefschreiber als Protokollführer, besteht.

## §. 165.

Die Kommission bescheidet alle Wahlreklamationen auf der Stelle. Gegen ihren Ausspruch ist Berufung nicht zulässig.

## §. 166.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten, sind die Gewählten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

## §. 167.

Außer dem Synagogenvorstande werden in einem und demselben

Wahlakte zwei Ersatzmänner, wie im vorigen Paragraphen bestimmt worden, mitgewählt.

§. 168.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vorstandes seyn.

Trifft die Wahl solche Verwandte oder Verschwägerte, so gebührt der Vorzug dem die meisten Stimmen Vereinigenden und bei Stimmengleichheit dem Älteren an Jahren.

§. 169.

Unmittelbar nach vollzogener Wahl ist das Resultat der Gemeinde bekannt zu machen und dem vorgesetzten Landkommisariate anzuzeigen.

§. 170.

Alle drei Jahre treten die Mitglieder des Vorstandes zur Hälfte aus. Das erste Mal entscheidet das Loos den Austritt, für die Folge aber das Dienstalter. Waren Ersatzleute eingetreten, so scheiden diese vor den übrigen aus.

§. 171.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein, wenn die festgesetzte Zahl der Mitglieder sich durch Abgänge so vermindert, daß selbst nach Eintritt der Ersatzleute nur mehr zwei Mitglieder bei Gemeinden bis zu 1000 Seelen, über 1000 Seelen nur mehr 3 vorhanden seyn würden.

§. 172.

Bei jedem periodischen Austritte, dann im Falle des vorigen Paragraphen findet Ersatzwahl durch die Gemeindeglieder nach Maßgabe des §. 164 statt. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Gleiches gilt für die Ersatzmänner, die von Periode zu Periode und im Falle des §. 171 neu zu wählen sind.

§. 173.

Die Gewählten können nur beim Vorhandenseyn jener Voraussetzungen ablehnen, welche im §. 35 des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählt sind. Das Nichterscheinen bei den Vorstandsversammlungen

zieht die in den §§. 92 bis 94 *inclus.* ausgesprochenen Strafen und Folgen nach sich.

Das Erkenntniß hierüber steht dem Vorstande zu.

§. 174.

In Bezug auf die Leitung der Wahlen, auf Freiheit der Wähler, Bestechung oder Beschränkung der Wahlverhandlungen auf den Gegenstand der Wahlen, gelten die Bestimmungen des im §. 34 dieses Edikts erwähnten Gesetzes über die Wahl der Bürgermeister, Abjunkten und Gemeinderäthe.

§. 175.

Der Vorstand wählt unter sich einen Präsidenten und aus den übrigen Gemeindegliedern einen Rechner.

Der Rabbiner kann nicht Präsident des Vorstandes seyn.

§. 176.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechner legen in die Hände des Rabbiners außer dem Verfassungs- und dem Eide über Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften einen weitem dahin ab:

„daß sie den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten und das ihnen übertragene Amt gewissenhaft versehen wollen.“

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Landkommisariate einzusenden.

§. 177.

Dem Vorstande steht die Leitung aller die Religionsgemeinde betreffenden Angelegenheiten zu; insbesondere hat derselbe die Ordnung in der Synagoge zu handhaben, die Gemeindebedürfnisse zu reguliren und die dazu erforderlichen Mittel auf gesetzlichem Wege flüssig zu machen.

§. 178.

Der Präsident des Gemeindevorstandes ist befugt, denselben so oft zusammenzurufen, als dieses in Gemeindefachen nöthig erscheint. Derselbe hat die Anträge und Beschlüsse in den erforderlichen Fällen der kompetenten königl. Behörde in Abschrift vorzulegen,

die Bescheide dieser dem Vorstande, beziehungsweise der Gemeinde mitzuthellen und den Vollzug zu handhaben.

§. 179.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die des Präsidenten entscheidend. Genehmigte Beschlüsse über die Polizei des israelitischen Kultus sind ebenso vollziehbar, als die Polizeibeschlüsse der Bürgermeister.

§. 180.

Die Anträge und Beschlüsse werden in ein besonderes Protokollbuch niedergeschrieben und von allen anwesenden Vorstandsgliedern unterzeichnet. Abschriften hiervon werden vom Präsidenten ertheilt und beglaubigt.

Jeder Synagogengemeinde ist ein Siegel gestattet, das zu bestimmen Seiner Majestät dem Könige vorbehalten ist.

§. 181.

Der Rechner hat die sämmtlichen der Gemeinde zustehenden Gefälle zu erheben und darüber jährliche Rechnung in der Form und nach den Vorschriften abzulegen, welche für die katholischen und protestantischen Kirchen in Kraft bestehen.

§. 182.

In Bezug auf die Verwaltung des Kultusvermögens — Budget, Rechnung, Kontrolle, Erwerbungen, Veräußerungen, Schenkungen, Verpachtungen, Vermiethungen, Umlagen, Erhebung der Einnahmen und Begründung der Ausgaben kommen für die israelitischen Kultusgemeinden alle Grundsätze in Anwendung, welche für die politischen Gemeinden gelten.

§. 183.

Dem Vorstande und der Gemeinde stehen in dieser Beziehung alle Befugnisse zu, welche Tit. IV. Kap. VII. sub La. A. den Gemeinderäthen, beziehungsweise den Kommunen eingeräumt sind.

§. 184.

Sind beim Mangel zureichender anderer Einkünfte, Umlagen zu Kultuszwecken nöthig, so ist der im Gesetze vom 17. Nov. 1837 festgesetzte Maßstab der Gesamtsteuern auch auf die Israeliten anzuwenden.

## Kapitel III.

## Stiftungen.

## §. 185.

Stiftungen, die nicht rein kirchliche Zwecke haben, ingleichen alle Wohlthätigkeitsanstalten, werden nach Maßgabe der besonderen Gesetze vertreten.

Zu §. 159 bis 184. Die Gesetze vom 22. Januar 1790 und 27. September 1791 gaben den Juden der Pfalz das Bürgerrecht, welches durch die Verfassung vom 28. Mai 1818, mit Beschränkung jedoch gewisser staatsbürgerlicher Rechte, seine Bestätigung erhielt. In Bezug auf ihre Kultverhältnisse erließen die durch Dekret vom 30. Mai 1806 nach Paris berufenen israelitischen Abgeordneten ein Reglement, das durch Dekret vom 17. März 1808 genehmigt wurde. Darnach sollten die Juden erhalten:

- a) Für jedes Departement ein Konsistorium mit einer Synagoge, wenn im Departemente die Zahl derselben 2000 Seelen betrug;
- b) Partikularsynagogen auf Antrag des Konsistoriums, die durch zwei von der zuständigen Behörde ernannte Notabeln und einen Rabbiner verwaltet werden sollten;
- c) ein Zentralkonsistorium für das ganze Reich mit dem Sitze in Paris.

Dermalen besteht kein Zentral- und kein anderes Konsistorium in der Pfalz, wohl aber vier Rabbinatsbezirke: Landau, Neustadt, Birmasens und Kaiserslautern, welche wieder in mehrere Synagogengemeinden zerfallen, denen jedoch allen der Bezirksrabbiner innerhalb seines Bezirks vorsteht. Hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Kultbedürfnisse hatte das Konsistorium bei der Behörde einen Maßstab für den Gehalt der Rabbiner zu begutachten, die übrigen Kultkosten wurden durch die Obrigkeit vertheilt, welche sich hierbei in der Regel an die Vorschläge der Gemeindevorstände hielt, wodurch der Repartitionsbasen so viele wurden, als Judengemeinden vorhanden sind.

Nach dem konstitutionellen Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, ist den Juden vollkommene Gewissensfreiheit gesichert, und sie genießen alle Rechte der Privat-Kirchengesellschaften. — Im Jahr 1823 (Verordn. vom 8. Oktober 1823, Amtsblatt S. 97) wurde angeordnet, daß in Angelegenheiten des jüdischen Kultus und insbesondere hinsichtlich der Ernennung und Bestätigung der Rabbiner, so wie rücksichtlich des Unterrichtes, die einschlägigen Bestimmungen des Edikts vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend, in analoge Anwendung zu bringen seyen. Wie früher, so wurde auch jetzt im Prinzipie anerkannt:

- a) daß das jüdische Kultusvermögen seinem Zwecke nicht entzogen und
- b) durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde gewählte, von dem

Die Verwaltung des Vermögens derselben und die Aufsicht ist nach den für die politischen Korporationen aufgestellten Regeln des gegenwärtigen Gesetzes zu betheiligen.

Wo dorten die Befugniß der Gemeinde eintritt, geht diese hier auf die Vertretung über.

königl. Landkommisariat bestätigte Mitglieder in jeder einzelnen Kultgemeinde verwaltet,

c) Umlagen dagegen nach dem Gutachten des Vorstandes repartirt werden sollen.

Ueber die Art und Weise der Wahl, über Umlagebasis, über Rechnungslegung und dergleichen ist dagegen nirgends etwas zu finden. — Nachdem nun in Folge der pfälzischen Gesetzgebung die Juden, mit wenigen Ausnahmen, bürgerlich und politisch den übrigen Religionsgesellschaften gleich gestellt sind, so fordert es die Gerechtigkeit auch für die Judengemeinden Vertretungen, analog nach jenen der christlichen Konfessionen, ins Leben zu rufen und ihnen, gleich jenen, die freie Wahl ihrer Vorstände einzuräumen, nicht minder auch für die Verwaltung und Verwendung des Kultvermögens jene Formen zu bestimmen, womit allein der Gesamtgemeinde entgegen, eine volle Garantie gegeben ist. Der Gesetzentwurf beabsichtigt dies. Wie bei den christlichen Kirchengesellschaften, so ist auch hier das selbstständige Ordnen und Verwalten anerkannt, die Aufsicht der Staatsbehörden jedoch nach dem für die politischen Gemeinden bestimmten Maße beibehalten; ebenso ist für die Lastenvertheilung der für die politischen Gemeinden gesetzlich bestehende Maßstab angenommen worden — ein Maßstab, der verhältnißmäßig richtiger jeden Genossen nach seinem Vermögen trifft, als dies gegenwärtig der Fall ist, denn: viele Israeliten treiben Ackerbau, und wenn sie nur als Handelsleute patentirt sind, keinen Grundbesitz, aber sonstiges Vermögen haben, so werden sie durch die Einkommen- oder Kapitalsteuer frappirt, und es sind dadurch ihre Verhältnisse, was die Vertheilung der Lasten nach dem Gesamtsteuerfuß betrifft, jenen der übrigen Bürger gleich. Als Quellen, aus denen geschöpft worden, werden bezeichnet: a) Gesetz über die Abgeordnetenwahl, b) Gesetz über die Wahl der Gemeinderäthe vom 17. Nov. 1837, c) über die Gemeindeumlagen von gleichem Datum, d) revidirtes Gemeindeedikt von 1818.

Diesen allgemeinen Bemerkungen hat man im Speziellen nichts Besonderes zuzufügen, weil bei vielen Paragraphen nur Das zu wiederholen wäre, was bereits bei den einzelnen Titeln des Gesetzes, insbesondere auch bei dem Gesetze über die Wahl der Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe entwickelt werden wird. Die Bildung der Wahlkommission bedarf jedoch noch einer näheren Erläuterung. Je unbetheiligter die Mitglieder einer solchen Kommission sind, je ungezwungener benehmen sich die Wähler. Gerade hier aber ist die Bestellung einer solchen Kommis-

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 187.

Alle diesem entgegenstehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen sind aufgehoben.

stion ohne Herbeiziehung fremder Elemente möglich. Von einer Wahlkommission, wenn sie das Gesetz bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts handhaben soll, wird verlangt, daß sie die Wähler kenne. Der Ortsvorstand, der Rabbiner und der Gemeindefschreiber sind in diesem Falle, während der Gemeinde alle Garantie für eine volle Unpartheilichkeit gegeben ist.